

VEREINSSATZUNG des Hundesportvereins CAMBURG e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur

1. Der Verein führt den Namen „Hundesportverein Camburg e.V.“, in Abkürzung: „HSV Camburg e.V.“. Sein Sitz ist in Camburg, er ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Jena - Stadt unter der laufenden Nummer 462/2 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V. (SGSV), im Landesverband Thüringen. Der Verein wurde 1950 gegründet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde zu Begleit-, Schutz- und Fährtenhunden auszubilden und sich am Freizeit- und Turnierhundesport zu beteiligen.
2. Die hundesportliche Arbeit ist auf körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
3. Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Leistungs- und Turnierhundesportveranstaltungen durch. Diese Prüfungen werden von Leistungsrichtern und Turnierhundesportbewertern, die dem Verein vom SGSV zugeteilt werden, abgenommen.
4. In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung sowie der Einhaltung des Tierschutzgesetzes fühlt sich der Verein als der berufene Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes.
5. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Ein besonderes Anliegen ist dem Verein, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit zu bieten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren, Probemitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gastmitgliedern.
2. Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßige Hundeabrichter oder gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Aufnahme kann nur zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Jahres erfolgen. Nach Antragstellung entscheidet die Leitung des Vereins über die Aufnahme bis spätestens zum übernächsten möglichen Termin. Ist das aufzunehmende Mitglied aus triftigen Gründen am Besuch der Mitgliederversammlung, bzw. Jahreshaupt- / Wahlversammlung verhindert, kann dieses trotzdem in Abwesenheit aufgenommen werden.
3. Jedes Mitglied erkennt die Satzung an und trägt zur Erfüllung des jährlich zu beschließenden Arbeitsprogrammes des Vereines bei.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Ableben
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung oder AusschlussDie freiwillige Austrittserklärung ist vier Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.
5. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die:
 - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben;
 - b) Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnungen, die im Abstand von mindestens 21 Tagen erfolgten, nicht erfüllt haben.
6. Aus dem Verein ausgeschlossen werden Mitglieder, die:
 - a) durch wiederholte beleidigende Äußerungen gegen die Vereinsleitung, gegen Mitglieder und Lehrgangsteilnehmer, die Interessen des Vereins verletzt haben;
 - b) unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichtern, Veranstaltungsteilnehmern, Übungsleitern oder deren Helfern üben.
7. Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an die Vermögensanteile des Vereins.
8. Über die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluß entscheidet die Leitung des Vereins. Das von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, das

Schiedsgericht des Vereines schriftlich anzurufen. Die Anrufung (innerhalb von 14 Tagen) hat aufschiebende Wirkung.

9. Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied kann erneut einen Antrag auf Aufnahme in den Verein stellen. Weiteres regelt § 3, Abs. 2.
10. Mitglieder des Vereines oder des Vorstandes, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Vorschlag für solche Ernennungen erfolgt von der Vereinsleitung an die Mitgliederversammlung, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit, sind jedoch stimmberechtigt und auch im übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Ehrenvorsitzende haben keinerlei Funktion im Vereinsvorstand oder der Vereinsleitung. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung auch nach dem Tode erfolgen
11. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der bis zum 30.08. des Geschäftsjahres für das Folgejahr fällig wird. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt. Wird der Mitgliedsbeitrag erhöht bzw. gesenkt, so wird die Erhöhung oder Senkung im folgenden Geschäftsjahr gültig.
12. Jugendliche Mitglieder sind, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Ab dem 14. Lebensjahr ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder zahlen einen in seiner Höhe von der Jahreshauptversammlung zu bestimmenden Jugend-Mitgliedsbeitrag, der sich in zumutbaren Grenzen halten soll. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein muß der Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
13. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die zur Jahreshauptversammlung beschlossenen Arbeitsstunden (zur Werterhaltung des Vereinsgebäudes und des Platzes) bis zum 31.12. des Geschäftsjahres zu leisten, bzw. für jede nicht geleistete Stunde den festgelegten, von der Jahreshauptversammlung beschlossenen finanziellen Ausgleich zu schaffen. Arbeitsstunden sind weder auf Personen noch auf das Folgejahr übertragbar. In besonderen Ausnahmefällen können nach Antrag bei der Vereinsleitung Arbeitsstunden erlassen werden.
14. Probemitglieder haben bei Antragsabgabe den Probemitgliedsbeitrag zu leisten. Der Probemitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet. Probemitglieder sind bis zum Tag der Aufnahme nicht stimmberechtigt.
15. Mitglieder des Vereines, die aus persönlichen Gründen nicht am regelmäßigen Vereinsleben teilnehmen können, aber trotzdem die Mitgliedschaft nicht aufgeben wollen, können die **Gastmitgliedschaft** erwerben. Die Voraussetzung zur Beantragung der Gastmitgliedschaft ist eine mindestens einjährige ordentliche bzw. jugendliche Mitgliedschaft. Über die Gastmitgliedschaft entscheidet die Leitung des Vereines. Ein Widerspruch gegen die Ablehnung ist nicht möglich. Gastmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben weder Stimm- noch aktives oder passives Wahlrecht. Jedes Gastmitglied ist verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Gastmitglieder müssen keine Arbeitsstunden leisten. Die Gastmitgliedschaft läuft immer für ein volles Jahr. Ohne erneute Antragstellung und Prüfung durch die Vereinsleitung, wird die Gastmitgliedschaft nicht erneuert, wodurch wieder eine ordentliche Mitgliedschaft in Kraft tritt. Bei Missbrauch der Gastmitgliedschaft wird dieses entzogen, keine weitere gewährt und die Mitgliedschaft wird in eine ordentliche bzw. jugendliche Mitgliedschaft gewandelt.

§ 4 Leitung des Vereines

1. Die Vereinsleitung tagt immer gemeinsam und besteht aus:
 - a) dem Vorstand;
 - b) dem Ausschuß.
2. Der Vorstand besteht aus (im Sinne des § 26 BGB verkörpern beide Vorsitzende den Vorstand):
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden.
3. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem Kassenwart;
 - b) dem Schrift- bzw. Protokollführer;
 - c) dem Ausbildungsleiter;
 - d) dem Turnierhundesportverantwortlichen;
 - e) dem Jugendleiter;
 - f) den Beisitzern.
4. Tätigkeit:

Die Vereinsleitung führt die nach der Satzung anfallenden Geschäfte und erteilt über den internen Vereinsbetrieb Anweisungen. Die Vereinsleitung tritt im Geschäftsjahr mindestens vier mal zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und von ihm geleitet. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wenn erforderlich kann die Leitung geringfügige Änderungen der Satzung beschließen und durchführen.

5. Wahlen:

- a) Vorstand und Ausschuß werden in zweijährigem Turnus von der Jahreshauptversammlung gewählt, der Vorstand geheim, der Ausschuß in offener Abstimmung. Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen sind Ausschußmitglieder gleichfalls geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenanteilen statt.
- b) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses aus, beauftragt die Vereinsleitung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss die Ersatzwahl erfolgen.
- c) Ordentliche Mitglieder, die aus triftigem Grund am Besuch der Wahlversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muß dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.

6. Aufgabenstellung:

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er ist Leiter der Geschäftsstelle des Vereins. Der 1. Vorsitzende überwacht die von der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung gefassten Beschlüsse. Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschußmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt § 4 Abs. 5b.
- b) Der 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen, wird für das Innenverhältnis bestimmt, daß er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- c) Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Ausgaben und Einnahmen hat er Buch zu führen. Ausgaben bis zu 150,- € tätigt er in eigener Verantwortung. Ausgaben ab 150,-€ bedürfen der Genehmigung durch die Vereinsleitung.
- d) Der Schrift- und Protokollführer hat von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen, hier besonders über Beschlüsse und Wahlen Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Auf Wunsch des 1. Vorsitzenden unterstützt er diesen in der Erledigung des Schriftverkehrs.
- e) Der Ausbildungsleiter ist für die gesamte hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich. Zur Unterstützung erhält er aus dem Kreis der Mitglieder geeignete Helfer. Diese Helfer können zu den Sitzungen der Vereinsleitung als Berater hinzugezogen werden. Der Ausbildungsleiter ist verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend der vom SGSV herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und nach Möglichkeit die vom SGSV angesetzten Fortbildungskurse zu besuchen. Für jeden Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben.
- f) Der Turnierhundesportverantwortliche ist für die gesamte hundesportliche Arbeit im Bereich des Turnierhundesports verantwortlich. Er ist verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend der vom SGSV herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und nach Möglichkeit die vom SGSV angebotenen Fortbildungskurse zu besuchen. Für jeden Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechende Ausbildungsarbeit anzustreben.
- g) Der Jugendleiter ist für die Führung der Vereinsjugendgruppe verantwortlich. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen kultureller und unterhaltender Art, sowie die sportliche Tätigkeit der Jugendlichen.
- h) Den Beisitzern können zur Unterstützung von Funktionsträgern vom Vorstand Aufgaben zugeteilt werden (z. B. Öffentlichkeitsarbeit usw.).

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung ist entweder eine Jahreshaupt- oder eine Mitgliederversammlung. Die Jahreshauptversammlung findet nach Beendigung jeden Geschäftsjahres statt. Sie muss im ersten Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Zur Jahreshauptver-

sammlung hat der 1. Vorsitzende die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung darf die Einberufungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Der Einladung zur Jahreshauptversammlung ist die vorläufige Tagesordnung anzufügen, die auch Ort, Datum und Stunde des Beginns enthalten muss. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind 1 Woche vorher beim 2. Vorsitzenden einzureichen.

2. Eine Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung findet nach der Beschlußfassung durch die Vereinsleitung statt.
3. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung;
 - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - c) Festsetzung der zu leistenden Arbeitsstunden für das Geschäftsjahr und Betrag für jede nicht geleistete Arbeitsstunde;
 - d) Festsetzung eines Arbeitsplanes für die Mitglieder und Beschlußfassung über gestellte sonstige Anträge.
4. Die Jahreshauptversammlung hat weiterhin folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichts der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses, verbunden mit der Abnahme des Kassenberichtes.
 - c) Alle zwei Jahre wählt die Jahreshauptversammlung:
 - den Vorstand;
 - den Ausschuss;
 - die Kassenprüfer und die Schiedskommission.
5. Die Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich, bei Verhinderung aus triftigem Grund auch schriftlich ausgeübt werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Mitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

§ 6 Revisions- und Schiedskommission

1. Die Revisions- und Schiedskommission, die der Vereinsleitung nicht angehören darf, besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die sowohl die Arbeit der Revisionskommission als auch der Schiedskommission übernehmen. Der Vorsitzende sollte das Vereinsrecht gut kennen.
2. Die Revisions- und Schiedskommission wird zur Wahlversammlung gewählt. Eine Neuwahl ist möglich.
3. Die Revisionskommission muß mindestens einmal im Geschäftsjahr vor der Jahreshauptversammlung die Kasse und die Kassenunterlagen prüfen und vor der Neuwahl die Entlastung des Kassenswartes empfehlen, sofern die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind.
4. Die Schiedskommission ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses, zwischen diesen und den Mitgliedern des Vereins sowie unter Vereinsmitgliedern. Die Zuständigkeit ist auf Differenzen im Bereich des Hundesports begrenzt.
5. Die Tätigkeit des Schiedsgerichts regelt die Ordnung für das Schiedsgericht des SGSV.

§ 7 Straffarten

1. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Verbot auf Dauer oder Zeit, ein Amt im Verein auszuüben;
 - d) Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss auf Zeit oder Dauer.

§ 8 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Es müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei dieser Versammlung anwesend sein. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung ist eine Mehrheit von ¾ der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.

2. Die letzte außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens, das einem gemeinnützigen Zweck zufließen muß. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierheimverein Jena e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§ 9 Sonstiges

1. Vorstehende geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.09.1998 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.
2. Vorstehende geänderte Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 22.02.2003 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.
3. Vorstehende geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05. Juni 2004 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.
4. Vorstehende geänderte Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 15. März 2008 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.